



Ringstraße 14
5221 Lochen am See
Pol. Bez. Braunau am Inn, O.Ö.
Tel.: +43(0)7745/8255
Fax: +43(0)7745/8255-22
Mail:
gemeinde@lochen.ooe.gv.at
Web: www.lochen.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

-

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
8510-2023/Vog-Th

Datum
07. Dezember 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lochen am See vom 07. Dezember 2023 mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde Lochen am See erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Lochen am See (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

€ 24,55 mindestens € 4.174,00 (entspricht 170 m²)

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- a) Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
- b) Heiz- und Brennstofflagerräume, Garagen, Lagerhallen ohne Kanalanschluss und Wirtschaftsgebäude werden nicht einbezogen. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

- c) Wintergärten, Kellerbars, Saunen, Wasch- und Hobbyräume und nach der Oö. Bauordnung 1994 idgF., anzeigepflichtige Schwimm- und sonstige Wasserbecken zählen zur Bemessungsgrundlage.
- d) Balkone, Terrassen und Sommergärten zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- e) Bei landwirtschaftlichen Objekten ist nur jener Teil, der ausschließlich Wohnzwecken dient, in die Berechnung einzubeziehen.
- (3) Zusätzlich werden für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten folgende **Aufschläge** von der tatsächlich errechneten Anschlussgebühr berechnet:
- | | | |
|--------------------------|---------------------------------|------|
| a) Gastgewerbe für | allgemeine Betriebsflächen..... | 30% |
| | für Saalflächen..... | 15% |
| b) Fleischhauerbetriebe | mit Schlachtung | 100% |
| | ohne Schlachtung | 50% |
| c) Käsereibetriebe | | 100% |
| d) Autowaschanlage | | 50% |
- (4) Für den Anteil nachstehender gewerblicher Betriebsstätten werden **Abschläge** berechnet:
- Für Kfz-Werkstätten, Bauhöfe, Installationsbetriebe, Tischlereien, Möbelhäuser, Kühlmöbelerzeuger, Lebensmittel-, Textil-, Schuh- und Verkaufsmärkte, Schulen, Kindergärten sowie alle sonstigen gewerblichen Betriebsobjekte oder Teile von solchen, die für die Lagerung und Produktion dienen,
- | | | | | |
|-----------------------------------|----------------------|-----|---------------------------|-----|
| a. für eine bebaute Fläche von | 1 m ² | bis | 300 m ² | 0 % |
| b. für eine bebaute Fläche von | 301 m ² | bis | 500 m ² | 50% |
| c. für eine bebaute Fläche von | 501 m ² | bis | 1000 m ² | 70% |
| d. für eine bebaute Fläche ab dem | 1.001 m ² | | | 80% |
- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das Kanalnetz ein **Zuschlag im Ausmaß von 30%** der Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr für den Anschluss an das Kanalnetz entrichtet wurde.
 - Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird nach § 2 Abs.1 berechnet.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

€ 4,33 pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

Jedenfalls ist eine Mindest-Kanalbenutzungsgebühr in Höhe eines jährlichen Frischwasserverbrauchs von 35 m³ pro angeschlossenem Objekt zu entrichten.

Die Kanalbenutzungsgebühren für Fleischhauer und Käsereien betragen

€ 4,76 pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch

- (2) Als Kanalverbrauch gilt die durch eine geeignete geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler) gemessene Wassermenge abzüglich der am eventuell vorhandenen Subzähler für Gartenbewässerung, Schwimm- und sonstigen Wasserbeckenbefüllungen gemessenen Wassermenge. Ein Abzug des vorhandenen Subzählers für Schwimm- u. sonstigen Wasserbeckenbefüllungen gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Schwimm- und sonstige Wasserbecken nicht an das Kanalnetz angeschlossen ist und die Entsorgung des Wassers aus dem Schwimm- und sonstigen Wasserbecken auf eigenen Grund und Boden versickert werden darf.
- (3) Der Abzug des Subzählers erfolgt jedoch nur, wenn genau ersichtlich ist, dass die Wasserleitung ausschließlich für die Gartenbewässerung sowie für Schwimm- und sonstigen Wasserbecken, welche nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, dient.
- (4) Die Messvorrichtung wird gegen Vorschreibung der jeweils gültigen Wasserzählergebühr in Höhe von € 2,00 von der Gemeinde bereitgestellt.
- (5) Lässt sich der Wasserverbrauch mangels eines Wasserzählers nicht feststellen, so ist eine Kanalbenutzungspauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich mindestens € 145,00 pro gemeldeter Person im gegenständlichen Objekt.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 35 m³ des aktuellen Kubikmeterpreises der Kanalbenutzungsgebühr gem. § 3 Abs.1 (= Mindest-Kanalbenutzungsgebühr).

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß 2 Abs.7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (5) Die Bereitstellungsgebühr ist am 15. Februar eines jeden Jahres im Vorhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt 01.Jänner 2024, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 24.September 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Alfred Scherr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.lochen.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Alfred Scherr, 11.12.2023 09:07:52

Angeschlagen am: 11.12.2023

Abgenommen am:

